



## **Finanzordnung der TSG Schkeuditz e. V.**

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.05.2002:

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.06.2004, durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 8.12.2004, durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 28.09.2005, durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 14.12.2005, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8.10.2008, durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 1.12.2010, durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 8.6.2011, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2015, durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 12.04.2017, durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 10.12.2019, durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 15.06.2022, durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 06.12.2023.

## **1. Vorbemerkungen**

Die Finanz- und Beitragsordnung regelt für den Verein die Haushaltplanung, die Mittelverwendung, den Kassenverkehr, die Abrechnung und Kontrolle sowie die Verantwortlichkeiten.

Die TSG Schkeuditz e. V. ist ein eingetragener Verein ohne Gewinnerwirtschaftung.

Die Grundlage der Finanzierung ist die Haushaltplanung der Abteilungen/Sportgruppen.

Die Finanzierung erfolgt aus gemeinsamen Sachkonten des Vereins.

Die Kassierer der Abteilungen und Sportgruppen haben eine eigene Buchführung über die Finanzen ihrer Abteilung/Gruppe. Für die Gesamtkosten des Vereins führt der Schatzmeister ein Kassen- und Bankbuch.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **2. Geschäftsfelder**

Der Verein ordnet seine Tätigkeit nach den folgenden Geschäftsfeldern. Verantwortlich für die Zuordnung ist der Schatzmeister.

### **2.1. Ideeller Bereich**

#### **2.1.1. Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Überschüsse und Rücklagen**

##### **2.1.1.1. Zahlung der Beiträge**

Mitgliedsbeiträge werden vom Mitglied ab dem 1.04.2017 per Lastschrift eingezogen. Die Zahlungen erfolgen am 1.4. d. J. für das 1. Halbjahr und am 1.10. d. j. für das 2. Halbjahr. Eine Zahlung des gesamten Jahresbeitrages zum 1.4. des Jahres ist möglich. Verantwortlich für den Einzug ist der Geschäftsführer mit dem Schatzmeister.

Bestandsmitglieder können ihre Beiträge weiterhin vierteljährlich im Voraus entrichten, Die Zahlungen sind am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. d. J. fällig. Halbjährliche und jährliche Zahlung sind möglich. Die Zahlungen sind per Überweisung oder Dauerauftrag auf das Konto DE15 8605 5592 1159 9000 40 mit Angabe des Namens des Mitgliedes, der Abteilung/Sportgruppe und des Zeitraumes, für den der Beitrag gezahlt wird, zu leisten.

In begründeten Einzelfällen kann die Beitragszahlung in bar erfolgen.

##### **2.1.1.2. Grundbeitrag**

Der Grundbeitrag wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2023 beschlossen:  
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 7,00 € monatlich (84,00 € jährlich)  
Für alle anderen Mitglieder 10,00 € monatlich (120,00 € jährlich).

Der Grundbeitrag kann auf Antrag auf 3,50 € monatlich (42,00 € jährlich) für Kinder und Jugendliche und auf 5,00 € monatlich (60,00 € jährlich) für Erwachsene reduziert werden, wenn:

- eine wirtschaftliche Notlage vorliegt,
- das Mitglied nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen kann (passive Mitgliedschaft) und
- wenn ein von der Krankenkasse bestätigtes REHA-Sport Rezept vorliegt.

Über die Beitragsreduzierung entscheidet der erweiterte Vorstand auf Vorschlag der Abteilungsleitung.

Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- Abgaben an Dachverbände einschließlich Versicherung,
- Kosten des allgemeinen Sportbetriebes, wie Hallen- und Sportstättennutzungsgebühren, Übungsleiterentschädigungen, Start- und Kampfrichtergelder,
- Förderung des Kinder- und Jugendsportes
- Verwaltungskosten des Vereins und der Abteilungen
- Allgemeines Sportmaterial.

### 2.1.1.3. Sonderbeitrag

Grundsätzlich gilt: Abteilungen/Sportgruppen, deren Einnahmen nicht zur Deckung der entstehenden Kosten ausreichen, erheben Sonderbeiträge. Diese sind den Mitgliedsbeiträgen gleichgestellt. Analog §15 Abs. i der Satzung werden die Sonderbeiträge durch die Abteilungsversammlung beschlossen und in der jeweiligen Abteilungsordnung festgeschrieben.

### 2.1.1.4 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einheitlich 5,00 €. Sie dient der Abdeckung der Verwaltungskosten für die Aufnahme, zur Deckung der Kosten von Spielerpässen usw. und sind im Übrigen den Beiträgen gleichgestellt.

## 2.1.2 Rücklagen

Rücklagen können gebildet werden. Formen der Rücklagen sind:

- Investitionsrücklagen zur Finanzierung geplanter Anschaffungen und Instandhaltungskosten zu einem späteren Zeitpunkt,
- Betriebsmittelrücklagen zur Finanzierung steigender Kosten etwa für Sportstättengebühren,
- Die freie Rücklage.

Über die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung entscheidet ausschließlich der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

Für die Anlage der Rücklagen führt der Verein ein Sparkonto, das vom Schatzmeister verwaltet wird.

## 2.1.3. Anschaffungen

Anschaffungen von Sportgeräten und Sportkleidung für das Folgejahr sind bis zur letzten Sitzung des erweiterten Vorstandes im Dezember des Vorjahres beim Geschäftsführer mit einer Auflistung der zu kaufenden Artikel und der Ausgaben anzumelden. Der Geschäftsführer fasst die Anmeldungen zusammen und überprüft diese auf Überschneidungen. Er prüft die Möglichkeiten von Finanzierungszuschüssen und Fördergeldern und beantragt diese bis zum 10.1. bei den zuständigen Stellen.

Der Kauf von Sportkleidung erfolgt unter Beachtung des Haushaltes möglichst bei einem Ausrüster. Für entsprechende Vereinbarungen sorgt der geschäftsführende Vorstand.

## 2.1.4. Spenden

Geldspenden sind auf das Konto DE15 8605 5592 1159 9000 40 einzuzahlen. Der vertretungsberechtigte Vorstand stellt die entsprechende Bescheinigung aus. Die Gelder stehen den Abteilungen/Sportgruppen in voller Höhe zur Verfügung.

Bei Sachspenden sind Angaben über die Herkunft und Belege, die zur Wertermittlung dienen beizubringen.

Spendenbescheinigung für den Verzicht auf Aufwendungen werden ausgestellt, sofern der Verein wirtschaftlich in der Lage ist, den Wert auch an das Mitglied auszusahlen.

## 2.1.5. Fahrtkosten und Aufwendersatz

Fahrtkosten mit eigenem PKW werden mit 20 ct. /km zzgl. 3 ct/km je Mitfahrer erstattet. Der Höchstbetrag beträgt 35 ct/km. Voraussetzung für die Erstattung ist die Einstellung der vorgesehenen Mittel in den Haushaltsplan der Abteilung/Sportgruppe. Verpflegungspauschalen werden nicht erstattet. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Originalbelege in voller Höhe erstattet. Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn sie im Vorfeld bei der Abteilungsleitung beantragt werden.

Gemäß §3 der Satzung haben die Mitglieder Anspruch auf Aufwendersatz. Dieser kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Die Auszahlung erfolgt per Überweisung an das anspruchsberechtigte Mitglied.

## **2.2. Vermögensverwaltung**

### 2.2.1. Bergsteigerhütte in Rosenthal/Bielatal

Die TSG Schkeuditz betreibt in Rosenthal/Bielatal eine Bergsteigerhütte. Zum Unterhalt zahlen die Mitglieder der Abteilung Wandern und Bergsteigen ein Hüttengeld von 7,00 € monatlich. Andere Einnahmen sind Übernachtungsgelder.

Mit diesen Geldern werden alle Kosten gedeckt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Hütte entstehen. Dazu zählen Pacht,

Energie, Wasser/Abwasser, Telefongebühren, Heizmaterial, Instandhaltungskosten und sonstige Kosten.

### 2.2.2. Sportmaterial

Die Abteilungen/Sportgruppen führen ein Inventarverzeichnis über das Sportmaterial. Zum Unterhalt dürfen die Abteilungen Materialgebühren (Ausleihe) erheben. Die Festlegung der Materialgebühr erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Damit werden Instandhaltungskosten sowie Neuanschaffungen finanziert.

### **2.3. wirtschaftlicher Zweckbetrieb**

Hier werden alle zweckdienlichen Einnahmen und Ausgaben, die bei der Durchführung von Sportveranstaltungen entstehen erfasst. Dies betrifft vor allem Trainingslager, Turniere, Läufe und Sportfeste.

### **2.4. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Dieser Bereich erfasst u. a.:

- Sponsoringverträge (Bandenwerbung, Trikotwerbung),
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen, zu denen Eintrittsgelder erhoben werden,
- Verkauf von Speisen und Getränken bei Sportveranstaltungen,
- Gebühren für Sportkurse.

## **3. Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug**

### **3.1. Haushaltsplanung**

#### 3.1.1. Haushaltsplanung der Abteilungen/Sportgruppen

Die Haushaltsplanung ist abteilungs- bzw. gruppenweise vorzunehmen. Sie umfasst alle Einnahmen und Ausgaben. Die Abteilungen planen ihre Einnahmen und Ausgaben für das Folgejahr nach

- Starts bei Wettkämpfen (inkl. Kostenkalkulation)
- eigene Veranstaltungen (inkl. Kostenkalkulation)
- Trainingslager (inkl. Kostenkalkulation)
- geplante Anschaffungen (inklusive Kostenkalkulation)
- erwartete Zuschüsse der Fachverbände, Sponsorgelder und Spenden

Termin letzte Sitzung des erweiterten Vorstandes des laufenden Jahres

Verantw.: Abteilungsleiter/Kassierer

#### 3.1.2. Haushaltsplanung für den Verein

Die Zuarbeiten der Abteilungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand in den Finanzplan des Vereines integriert. Jede Abteilung/Sportgruppe sowie die Hütte in Rosenthal/Bielatal werden einer Kostenstelle zugeordnet. Die Kostenstellenrechnungen werden den Abteilungsleitern ausgehändigt.

Termin: 31.1. des Geschäftsjahres

Verantw.: Schatzmeister/Geschäftsführer

Der Finanzplan ist vor den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu erläutern und von diesen zu bestätigen.

Termin: erste Sitzung des erweiterten Vorstandes im Geschäftsjahr

Verantw.: 1. Vorsitzender

### **3.2. Haushaltsvollzug**

Der Verein führt das Konto DE15 8605 5592 1159 9000 40 bei der Sparkasse Leipzig BIC: WELADE8LXXX. Die Führung einer Bargeldkasse ist zur Bezahlung von Startgeldern, Schiedsrichtergeldern u. ä., sowie zur Erzielung von Einnahmen bei Veranstaltungen, wie z. B. Startgeldern und Imbisseinnahmen möglich. Verantwortlich für die Kontoführung ist der Geschäftsführer.

Im Finanzverkehr mit den Abteilungen/Sportgruppen sind Zahlungen in bar oder Überweisung möglich.

Den Zahlungsverkehr mit dem Geldinstitut regeln die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß der beim Geldinstitut hinterlegten Unterschriftsvollmachten.

Alle Abteilungen/Sportgruppen sind verpflichtet, sämtliche Geschäftsvorfälle in die Buchführung des Vereins einfließen zu lassen. Dies betrifft den gesamten Geldverkehr, die Offenlegung der Sponsorenverträge, die Vorlage eines Anlageverzeichnisses/Inventarlisten. Einmal jährlich haben die Abteilungen/Sportgruppen eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben.  
Termin: 10.1. des Folgejahres  
Verantw.: Abteilungsleiter/Kassierer

Alle Ausgaben sind belegpflichtig. Außerplanmäßige Ausgaben über 300,00 € bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Ausgenommen sind direkte Kosten des Sportbetriebes wie Startgelder, Schiedsrichtergelder o. ä... Die Kassierer bzw. Abteilungsleiter zeichnen sachlich richtig. Ohne diese Zeichnung ist eine Erstattung der Kosten nicht statthaft.

Die Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben erfolgt in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung halbjährlich zum 15.4. und zum 15.10. des laufenden Jahres durch den Schatzmeister. Der Geschäftsführer informiert die Abteilungsleiter laufend über eingegangene Gelder, sowie über Ausgaben, die über die Konten des Vereins abgewickelt wurden.

#### **4. Steuerliche Bearbeitung**

Dabei werden die Einnahmen und Ausgaben den Geschäftsfeldern zugeordnet und in die Einnahmen-Überschussrechnung des Vereins übernommen. Die Einnahmen-Überschussrechnung des Jahres ist dem erweiterten Vorstand zu erläutern und von diesem im März des Folgejahres zu beschließen.

Für das Vereinsvermögen ist die steuerliche Bearbeitung vorzunehmen. Alle drei Jahre ist eine Steuererklärung zu erstellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Termin: laufend

**Verantw.: Schatzmeister**

#### **5. Kontrolle**

Im Geschäftsjahr ist die Kassenprüfung bis ins Einzel gehende und nach den Grundsätzen der Revisionsordnung zweimal planmäßig und einmal unvermutet zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden zur Auswertung im erweiterten Vorstand zu übergeben. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Buchführung der Abteilungen zu prüfen.

Termin:

Verantw.: Kassenprüfer

Darüber hinaus hat jedes Vereinsmitglied das Recht, jederzeit nach Terminvereinbarung mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Einsicht in die Buchführung des Vereines zu nehmen.